Härtefallgesuch – Was muss ich wissen?
Solinetz-Veranstaltung für Freiwillige und Menschen, die sich für Härtefälle interessieren

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an unserer Veranstaltung «**Vortrag: Von erzwungener Isolation zum Härtefall**» vom 13. November 2019. Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Fragen / Antworten aus diesem Abend betreffend Härtefallgesuche (hier ausschliesslich nach Art. 14 Abs. 2 AsylG) zusammengefasst.

Vorbemerkung: Bitte beachten Sie, dass es sich bei den folgenden Antworten in erster Linie um Angaben und Informationen für die praktische Bearbeitung von Härtefallgesuchen handelt, dies basierend auf dem aktuellen Erfahrungsstand der Vortragenden als praktizierende Rechtsanwältin im Kanton Zürich. Der Inhalt dieser Zusammenfassung ersetzt weder professionelle Rechtsauskünfte im konkreten Einzelfall noch kann er Garantien dafür geben, dass die Behörden im Rahmen ihres Ermessens jedes Härtefallgesuch mit einem nach dieser Einschätzung zu erwartenden Ergebnis beurteilen.

Zusätzliche Informationen und Beratungsstellen:
Die grundsätzlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Härtefallgesuch im Kanton Zürich finden Sie in der Weisung des kantonalen Migrationsamts «Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 14 Abs. 2 AsylG: Weisung Migrationsamt.

Im Anhang finden Sie zwei Beispiele eines Referenzschreibens und einer Arbeitszusicherung.

In Zürich empfehlen wir als kostenfreie Rechtsberatungsstellen, die bei der Umsetzung von Härtefallgesuchen unterstützen bzw. diese übernehmen, die **Freiplatzaktion Zürich** (Dienerstrasse 59, 8004 Zürich) und die **Sans Papiers Anlaufstelle Zürich SPAZ** (Kalkbreitestrasse 8, 8003 Zürich).

Allgemein

1. Braucht es eine Anwältin/ einen Anwalt, um ein Härtefallgesuch zu stellen?

Grundsätzlich nicht. Der Schwerpunkt der Härtefallprüfung ist der besonders hohe Grad an der (gelebten) Integration der GesuchstellerIn, welcher anhand ihrer konkreten Lebenssituation (auch mit einem Blick in ihre Zukunft) dargestellt werden muss. Daher ist eine wertschätzende Einstellung der GesuchstellerIn gegenüber und die Bereitschaft, sich konkret und umfassend mit ihrer Situation und der Bedeutung ihrer persönlichen Entwicklung und ihres Einsatzes zu beschäftigen und diese in einen überzeugenden Schriftsatz umzusetzen, wichtig.

Für die Eingabe muss man weder ausgebildete JuristIn sein, noch muss man für eine Beratungsstelle arbeiten. Entscheidend ist jedoch, dass man die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen versteht und auf die betreffende GesuchstellerIn anwenden kann. Auch Laien können Härtefallgesuche schreiben!

Entscheidet sich die GesuchstellerIn dafür, das Härtefallgesuch von einer AnwältIn oder bei einer Beratungsstelle anfertigen zu lassen, ist die Unterstützung durch vertraute Personen in ihrem Umfeld sehr wichtig. Die Begleitung über die Vorbereitungsphase (d.h. Zusammenstellung der Unterlagen, Referenzen etc.) und später die Wartezeit auf das Ergebnis z.B. durch Freiwillige ist sehr empfehlenswert und bietet der betreffenden Person wichtigen Halt.

2. Kann man ein Härtefallgesuch auch mehrmals stellen? In welchem Abstand?

Ja, man kann nach einem ersten (oder zweitem …) negativen Entscheid eines Härtefallgesuchs, nochmals ein Gesuch um Gewährung einer Aufenthaltsbewilligung auf Basis eines Härtefalles beim Migrationsamt einreichen. Voraussetzung ist allerdings, dass sich tatsächlich etwas an der Situation der GesuchstellerIn geändert hat und dass man darlegen kann, warum das neue Gesuch angesichts dieser Veränderung bzw. neuer Beweise ihrer Integration geprüft und ggf. gutgeheissen werden sollte.

Es bietet sich an, die «Mängel» des ersten Gesuchs auf Basis der Erklärung des Migrationsamts und der Härtefallkommission konkret mit neuen Angaben und Beweisen anzugehen und mit neuen Beweisen und Erklärungen etc. «auszugleichen».

Während der Bearbeitungszeit

Welchen Aufenthaltsstatus hat die Person während der Zeit des Wartens auf den Entscheid?

Nach Auskunft des kantonalen Migrationsamts wird in Zürich «der Aufenthalt in der Schweiz während der Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens gestattet und der Wegweisungsvollzug ausgesetzt» (siehe Weisung). (Das ist nicht in allen Kantonen so.) Die Person wird also während des Wartens auf den Entscheid zum Härtefallgesuch in der Schweiz geduldet, die Behörden können aber weiterhin eine zukünftige Ausschaffung vorbereiten und ggf. wird die Person auch nicht aus der Ausschaffungshaft entlassen, wenn die Voraussetzungen des Härtefalles nicht «offensichtlich» vorliegen.

Wohnen/ Untertauchen

1. **Man muss mindestens fünf Jahre ohne Unterbruch in der Schweiz gewesen sein, um ein Gesuch stellen zu können. Was zählt als „Unterbruch"? (Ab) wann gelten die Personen als untergetaucht?**

Als «Unterbruch» zu verstehen ist ein Zeitraum, in welchem sich die GesuchstellerIn nicht mehr unter der Adresse einer Unterkunft, wo sie über das kantonale Sozialamt angemeldet ist, aufhält bzw. dort von den Behörden erreicht werden kann. (Dies gilt auch für private Unterkünfte, die als aktuelle Adresse gemeldet ist – siehe unten.)

Grundsätzlich melden die zuständigen Teams der ORS in den Unterkünften dem Sozialamt, wenn eine Person nicht – wie vorgeschrieben – ein- oder zweimal am Tag die Anwesenheitsliste unterschreibt oder nicht in der Unterkunft übernachtet. Das Sozialamt notiert diese Person dann als «untergetaucht» und diese Information erhält auch das Migrationsamt. Wie lange es im Einzelfall dauert bis jemand tatsächlich beim Sozialamt als «nicht anwesend» gemeldet wird, hängt von der jeweiligen Unterkunft ab – teilweise wird toleriert, dass jemand einige Tage nicht dort ist und nur einmal die Woche unterschreibt.

2. **Ist eine private Unterbringung während der Zeit des illegalen Aufenthaltes erlaubt?**

Das Bundesgericht hat u.a. mit Urteil vom 21. August 2012 vom (8C_65/2012) entschieden, dass «die Verknüpfung der weiteren Übernahme der Krankenkassenprämien durch die zuständige kantonale Behörde bei einer obligatorisch krankenversicherten, nothilfeberechtigten, abgewiesenen Asylbewerberin mit der Auflage, dass diese die durch Dritte finanzierte Wohnung zu verlassen und in eine kantonale Kollektivunterkunft zu ziehen hat, unzulässig» ist. Hieraus folgt, dass einer Person nicht vorgeschrieben werden kann, in einer durch das Sozialamt zugewiesenen Unterkunft zu leben – solange ihr Aufenthaltsort den Behörden immer bekannt ist, d.h. dieser auch aktiv bekannt gegeben wurde!

Bitte beachten Sie, dass diese Einschätzung nicht unbedingt die aktuelle Auffassung des kantonalen Sozialamts widerspiegelt. Um zu vermeiden, dass die Aufenthaltsdauer als «unterbrochen» gelten könnte, sollte im Einzelfall (und vor dem Umzug) der Rat einer AnwältIn oder einer Beratungsstelle eingeholt und über diese direkt Kontakt zu den Behörden aufgenommen werden.

3. **Wenn die Person zwischenzeitlich die Schweiz verlassen hat, beginnt die Zählung der 5 Jahre dann wieder bei Null?**

Grundsätzlich ja.

Deutschkenntnisse

1. **Bedingung ist ja eigentlich ein B1-Sprachzertifikat (Goethe oder telc). Kann man unter Umständen auch mit Niveau A2 einreichen?**

Ja. Wenn alle anderen Voraussetzungen eines Härtefallgesuchs vorliegen, ist das Migrationsamt u.U. bereit, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen unter der Bedingung, dass innerhalb eines Jahres ein B1-Zertifikat nachgereicht werden kann.

2. **Werden Ausnahmen gemacht, wen jemand AnalphabetIn ist oder schon sehr alt ist oder Lernprobleme hat?**

Ja. Sollte es der GesuchstellerIn aufgrund dieser besonderen Umstände – und trotz diverser Bemühungen der GesuchstellerIn – nicht möglich sein, ein B1-Zertifikat zu erlangen, so muss dies jedoch nachgewiesen werden. Eine blosse Behauptung reicht nicht.

Referenzen

1. **Soll man es in einen Referenzbrief schreiben, wenn die Person belastet und depressiv ist (aufgrund der Situation)?**

Grundsätzlich ist es am wichtigsten bei allen Referenzschreiben, dass diese authentisch sind und die Gedanken und Beurteilungen der schreibenden Person so ehrlich und konkret wie möglich beschreiben.

Die Gewichtung und ob z.B. psychische Belastungen oder Erkrankungen und in welchem Umfang beschrieben werden sollten, muss im Einzelfall entschieden werden. So kann eine Umschreibung von dieser Art von «Beschwerden» zum Beispiel Zweifel aufkommen lassen, ob die Person zu 100 % erwerbsfähig ist, aber sie kann auch besondere Resilienz und Widerstandsfähigkeit demonstrieren, wenn eine Person trotzdem erfolgreich ihren Alltag und später einen Arbeitsalltag meistern kann.

In Referenzen sollte der Schwerpunkt letztlich immer auf den positiven Eigenschaften und Qualitäten der Person liegen, für die das Härtefallgesuch eingereicht wird.

2. **Wie kann man/ soll man einen Freiwilligeneinsatz bestätigen?**

Alle Freiwilligeneinsätze, die geleistet wurden, sollten schriftlich bestätigt und diese Bestätigungen mit dem Härtefallgesuch eingereicht werden. Es ist abgewiesenen Asylsuchenden nicht erlaubt, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und Geld zu verdienen.

3. **Dürfen die Referenzen nur von SchweizerInnen sein?**

Es gibt keine Regel, wonach Referenzen nur von SchweizerInnen ausgestellt werden können.

Das Migrationsamt betont in seiner Weisung: «Der Integrationsgrad der Gesuchsteller ist ein wesentliches Beurteilungskriterium. Erforderlich ist eine vertiefte Integration, d.h. eine überdurchschnittliche soziale und berufliche Integration in der Schweiz (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 22. Oktober 2014, VB.2014.00485).»

4. **Soll man seine Staatsangehörigkeit in den Referenzbrief schreiben?**

Aus unserer Sicht ist dies nicht unbedingt erforderlich.

5. **Macht es Sinn, ein Video zu drehen?**

Das ist sicher eine Frage der persönlichen Präferenz. Allerdings bietet ein Video über bzw. mit der GesuchstellerIn eine einmalige Möglichkeit, einen direkten Eindruck der konkreten Person, ihrer Persönlichkeit, ihrer Wünsche und Gedanken in Bezug auf ihren eigenen Lebensweg und ihre Zukunft

in der Schweiz zu vermitteln. Es ist ausserdem eine Chance für die GesuchstellerIn in eigenen Worten zu beschreiben, warum sie in der Schweiz lebt und leben möchte, was ihre Zukunftspläne sind und welchen Anteil sie an der Schweizer Gesellschaft nehmen möchte.

6. Können die kleinen Jobs (z.B. Putzarbeiten), welche die Personen in den Notunterkünften ausführen, als Bestätigung beigelegt werden?

Ja. Diese sind sehr sinnvoll, da die meisten Personen als abgewiesene Asylsuchende noch nie Arbeitserfahrungen in der Schweiz haben machen können. Daher zeigen diese Bestätigungen ggf., dass jemand sorgfältig und zuverlässig gearbeitet hat, immer pünktlich erschien etc.

In letzter Zeit erhalten wir jedoch zunehmend Informationen aus den Unterkünften, dass solche Bestätigungen nicht mehr ausgestellt werden bzw. keine zusätzlichen Informationen zum Arbeitsverhalten etc. darin aufgenommen werden.

(Anmerkung: Laut Weisung des Migrationsamts zählen diese Beschäftigungen nicht zu dem Nachweis von Erwerbstätigkeit – dies scheint sich jedoch in der Beurteilung der konkreten Härtefallgesuche nicht zu bestätigen. In der Praxis wird alles beachtet, aus dem geschlossen werden kann, dass der GesuchstellerIn ihre wirtschaftliche Integration gelungen ist bzw. in der Zukunft gelingen wird.)

Arbeitszusicherung

1. Gilt auch ein Lehrstellenvertrag/ ein Praktikum als Arbeitszusicherung?

Das Migrationsamt beurteilt dies im Einzelfall. Es scheint vor allem Bedeutung zu haben, dass absehbar ist, dass die Person in Zukunft nicht über längere Zeit sozialhilfeabhängig sein wird, d.h. bei jüngeren Personen, die noch keine Ausbildung gemacht haben, ist die Zusicherung einer Lehre / Ausbildung nicht unbedingt ein Ausschlussgrund, wenn man davon ausgehen kann, dass sie dann eine Arbeitsstelle (z.B. in einem Pflegeberuf) findet.

2. Wie viel Lohn sollte mindestens in Aussicht gestellt werden?

Das Gehalt sollte grundsätzlich ausreichend sein, damit die Person nicht von der Sozialhilfe abhängig ist.

Identitätsdokumente

1. Was, wenn keine Identitätspapiere vorhanden sind und die heimatliche Botschaft diese auch nicht ausstellen will?

Das Migrationsamt erwartet in diesem Fall eine schriftliche Bestätigung der betreffenden Botschaft, dass für diese Person kein Pass ausgestellt wird und warum nicht.

Kaum eine Botschaft stellt in der Praxis solche Bestätigungen aus. In diesen Fällen ist die direkte Kommunikation mit dem Migrationsamt unerlässlich, wie die Person dennoch ihre Identität nachweisen kann.

Ggf. besteht auch die Möglichkeit, dass das Migrationsamt eine Aufenthaltsbewilligung unter der Bedingung erteilt, dass innerhalb eines Jahres, d.h. bis zur ersten Verlängerung, ein Identitätsdokument vorgelegt wird.

2. Was, wenn die Person (z.B. aus Angst vor einer Ausschaffung) nicht auf die Botschaft gehen will, um Identitätspapiere zu beantragen?

Da es sich bei den betreffenden Personen um abgewiesene Asylsuchende handelt, gehen die Schweizer Behörden davon aus, dass die «Angst» bei der Botschaft des Herkunftslands vorzusprechen, nicht begründet ist, und daher auch keinen legitimen Grund darstellt, die erforderlichen Papiere nicht zu beantragen.

Begleitpersonen

Für die betroffenen Personen ist es emotional und psychisch anstrengend, ein Härtefallgesuch zu stellen. Wie kann ich als Begleitperson sinnvoll unterstützen?

Zum Beispiel: Bei der Planung; der Sammlung der erforderlichen Referenzen, Dokumente und Zeugnisse etc.; Mut und Hoffnung machen, aber realistisch bleiben; Begleitung zu Terminen bei der Beratungsstelle oder der Anwältin; Austausch über rechtliche Voraussetzungen; Abwechslung und Ablenkung durch Freizeitaktivitäten und gemeinsame Hobbies etc.

Straffälligkeit

1. **Fallen Strafen wegen rechtswidrigem Aufenthalt negativ ins Gewicht?**

Nein.

2. **Sind Strafen wegen Bagatelldelikten wie Schwarzfahren ein Problem?**

Laut Weisung des Migrationsamts wird ein «tadelloser Leumund» vorausgesetzt. Bei der tatsächlichen Beurteilung hat sich jedoch gezeigt, dass das Migrationsamt durchaus in gewissem Rahmen flexibel ist und Bagatelldelikte nicht als absoluten Hinderungsgrund für die Gutheissung eines Härtefallgesuchs betrachtet.

Nach dem Entscheid

1. **Kann man nach Erhalt der B-Bewilligung Sozialhilfe beantragen?**

Grundsätzlich ja, sollte aber – wenn möglich – vermieden werden. Die Bewilligung kann ggf. später bei einer Sozialhilfeabhängigkeit über einen längeren Zeitraum – nach entsprechender Verwarnung – auch wieder entzogen werden.

2. **Hat eine negative Antwort auf das Härtefallgesuch (negative) Auswirkungen auf die weitere Situation?**

Die rechtliche (Aufenthalts-) Situation der betreffenden Person ändert sich im Vergleich zu ihrer vor der Einreichung des Härtefallgesuchs nicht.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich am besten an die oben genannten Beratungsstellen oder an eine Anwältin. Sollten Sie Hilfe bei der Kontaktaufnahme benötigen, melden Sie sich gerne bei Solinetz unter info@solinetz.ch.

Anlage 1: Beispiel einer Referenz – es ist vor allem wichtig, dass sie authentisch und realistisch widerspiegelt, was die Schreibende und die GesuchstellerIn verbindet, welche «Qualitäten» letztere hat und wie ausgeprägt ihr Integrationsgrad eingeschätzt wird.

Migrationsamt
Berninastrasse 45
Postfach
8090 Zürich

Zürich, den …

Referenz für Herrn …

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Empfehlungsschreiben unterstütze ich das Härtefallgesuch von Herrn …, den ich seit … persönlich kenne. Wir lernten uns im Rahmen meiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Mentor bei … kennen. Mein Engagement dort beinhaltet die persönliche Betreuung von … hier in der Schweiz, das Unterrichten eines Deutschkurses, sowie die Organisation diverser Anlässe (z.B. … etc.)

Im Lauf dieser fünf Jahre lernte ich Herrn … als zuverlässigen, aufrichtigen und vor allem als äusserst hilfsbereiten, umgänglichen und humorvollen Menschen kennen. Er war sehr engagiert in … , unterstützte unsere Organisation nach Kräften und nahm an all unseren Anlässen teil. Trotz seiner Enttäuschung über die endgültige Ablehnung seines Asylantrags blieb er immer ein wertvolles Mitglied unserer Gemeinschaft. Darüber hinaus integrierte er sich im Lauf der Zeit auch in meinem privaten Freundeskreis.

Ich finde es bewundernswert, wie sehr Herr … sich trotz der extrem widrigen Lebensumstände im Nothilfe-System einen einigermassen strukturierten Alltag aufrecht erhält. Er pflegt Freundschaften und knüpft neue soziale Kontakte, so gut dies trotz des ihm auferlegten Rayonverbots möglich ist. Es gelang ihm sogar, ein konkretes Stellenangebot zu bekommen – ein Indiz seines überaus grossen Willens, sich selbständig und unabhängig in unserer Gesellschaft zu integrieren. Seine natürliche Resilienz ist beachtlich.

(…)

Zusammenfassend wiederhole ich meine ausdrückliche Überzeugung, dass Herr … mit Sicherheit eine Stelle finden, innert Kürze finanzielle Unabhängigkeit erlangen und sich gesellschaftlich sogar noch besser integrieren wird, sobald ihm dies gestattet wird.

Für weitere Fragen oder detailliertere Auskünfte stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Anlage 2: Arbeitszusicherung (Beispiel)

Name, Adresse etc. der ArbeitgeberIn

Winterthur, den …

Arbeitszusicherung für Frau …

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit bestätige ich, dass Frau … mit erteilter Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung in unserem Betrieb eine Stelle als … mit einem monatlichen Bruttolohn von … Fr annehmen kann. Dies entspricht einem Arbeitspensum von … %.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

…

Inhaber